

Friedhofsgebührensatzung

Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Bad Düben im Stadtteil Wellaune

Aufgrund § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003(SächsGVBl. S. 55, ber. S.159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.Juni (SächsGVBl. S 325) sowie § 2 i.V.m. § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S.142, 144) der Stadtrat der Stadt Bad Düben am 21.6.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den kommunalen Friedhof der Stadt Bad Düben im Stadtteil Wellaune.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seine Einrichtungen erfolgt auf Antragstellung. Für die Benutzung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Bestimmungen der Satzung der Stadt Bad Düben über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten bleiben davon unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder der zur Bestattung/Beisetzung gemäß § 10 des Sächsischen Bestattungsgesetzes Verantwortliche verpflichtet. Außerdem ist derjenige Gebührenschuldner, der sich zur Kostenübernahme verpflichtet.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung und dem in dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis beschrieben wird.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühren werden nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.01.2002 außer Kraft.

Bad Düben, d. 4. September 2012

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis

I. Gebühren für Grabstätten

(1) Wahlgrabstätten

a) je Einzelgrabstätte	(Nutzungszeit 20 Jahre)	175,00 €
b) je Doppelgrabstätte	(Nutzungszeit 20 Jahre)	310,00 €
c) je Urnengrabstätte Einzelgrabstätte	(Nutzungszeit 20 Jahre)	90,00 €
d) je Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage		240,00 €

(2) Reihengrabstätten

Verstorbene vor Vollendung 2. Lebensjahr	Mindestruhezeit 10 Jahre	75,00 €
Nach Vollendung 2. Lebensjahr	Mindestruhezeit 20 Jahre	115,00 €
Urnengrabstätte		60,00 €

Bei Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erd- oder Urnengrabstätte muss die Ruhefrist dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.

(2) Gebühr für die Verlängerung von Grabstätten

Einzelgrab	für 5 Jahre	35,00 €
Doppelgrab	für 5 Jahre	62,00 €
Einzelgrab	für 10 Jahre	70,00 €
Doppelgrab	für 10 Jahre	124,00 €
Urnengrabstätte	für 5 Jahre	18,00 €
Urnengrabstätte	für 10 Jahre	36,00 €

II. Benutzung von Einrichtungen

(1) Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle	10,00 €
(2) Benutzung der Kapelle ohne Heizung	13,00 €
(3) Benutzung der Kapelle mit Heizung	15,00 €

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 15,00 € je Grabstätte und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis zum 31.03. des Erhebungsjahres fällig, erstmals im Jahr 2013.